



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVIII. Der Culmbachischen Rätthe Gutachten über der Cronen Propositiones, sonderlich in puncto liberi Suffragii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

ja es wäre sehr nützlich und reputirlich Kayserlicher Majestät gewesen, daß Sie Fürsten und Stände dazu selbst convociret hätten, so würden auf solchen Fall die Cronen solches zu thun nicht unterfangen haben, wie allbereit von ihnen, nicht ohne Nachtheil des Römischen Reichs, geschehen ist. So sind zudem die Fürsten und Stände in dem Abschied de An. 1641. genugsam convociret, indem ihnen freigelassen, die übrigen zu den Friedens-Tractaten abzuordnen, wir wollen geschweigen, daß Salus totius Germaniae, die Necessität und eines jeden Interesse, die sämtlichen Fürsten und Stände zu solchen Friedens-Tractaten convociret und beruffen.

1645.
Junius.

Man kan über das nicht absehen, warum Kayserliche Majestät die Herren Chur-Fürsten und die wenige Deputirte Fürsten und Stände, mit der schwehren Verantwortung, so sie bey diesen Friedens-Tractaten, wann sie solche, exclusis reliquis Scatibus, allein vornehmen möchten, zu gewarten, sich sollen oder wollen beladen lassen: denn sollten die Friedens-Tractaten sich, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, zerschlagen, würden die übrige Stände ihnen beyemessen, daß sie gebührenden Fleiß nicht angewendet, oder leidliche, billige und dem Reich sichere und nützliche Conditiones nicht eingehen wollen, daher sie dann den Krieg hinführo auf ihren eigenen Beutel, allein und ohne Zuthun der nicht admittirten Stände, continuiren möchten; würde aber der Frieden, vermittelt Göttlicher Verleihung geschlossen, würden doch etliche Fürsten und Stände, daß sie darbey mit ihrem Interesse, Nothdurfft und Suffragio nicht vernommen wären, sich beschwehren, und daher daran nicht beständig verbunden seyn wollen, sondern auf neue Motus bedacht seyn, wie es denn also mit dem Prager Schluß allbereit daher gegangen. Derhalben wird rathsam seyn, die sämtlich erscheinende Chur-Fürsten und Stände mit ihren Votis und Suffragiis in dreyen Collegiis, wie im Reich herkommen, ad evitandam nullitatem und anderer Ungelegenheiten mehr, ungeachtet des nulliter transferirten Deputations-Tags, als welcher ohne das wohl fallen, oder in terminis Justitiae, darzu er allein verordnet, verbleiben muß, zu admittiren, als dieselbe mit Schaden des Reichs, davon auszuschließen etc. Und könnten die Kayserliche Majestät nochmahls ersuchet werden, die Chur-Fürsten und Stände zum Überfluß zu moniren, bey diesen Tractaten entweder in Person oder durch ihre Gesandten zu erscheinen, und des Reichs Nothdurfft zu beobachten, oder zu gewarten, daß allhier vermittelt Göttlicher Hülffe die Friedens-Tractaten geschlossen, und sie darwider nicht sollten gehdret werden.

§. XVIII.

Der Culmbachischen Ráthe Gutachten, über der Cronen Propositiones.

Der Marggrávisch-Brandenburg-Culmbachischen Ráthe Bedencken, über der beyden Cronen Propositiones, welches sie ihrem Herrn ausstellerten, enthielt folgendes in substantia: Die Materia der Propositionen theilte sich in 4. Membra: 1) in die Abolirung des Krieges und Stiftung eines Friedens, sowol im Reich, als mit den Cronen; 2) in die Restriktion der Gewalt des Hauses Desferreich, daß solches nicht allzuhoch steigen, und das Kayserthum an sich ziehen möchte; 3) in die Restitucion derjenigen, welche ihrer Lande und Güter entsetzt worden, darunter auch Pfalz gehdre; 4) in die Satisfaktion der kriegenden Cronen.

Die Evangelische würden zu Münster wenig Gutes zu hoffen haben, wo der Pabst und Benedig Interponent, Franck-

reich die eine Principal-Partie, und Catholici die Majora ausmachten, destwegen hätten auch Catholici im Crayß, so stark darauf getrungen, die Gesandten nach Münster zu schicken. Der Marggrávisch-Brandenburgische Legatus Müller sey von Evangelicis alleine da; Von Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen wäre noch Niemand all dort angelanget, welches bedenklich wäre; Chur-Brandenburg wolle das Directorium inter Evangelicos nicht übernehmen, wiewol es der Reformiten Religion halber, bedenklich sey. Auf Schweden sey sich wegen der Religion eben auch nicht zu verlassen, dann sie in den occupirten Orten keine Aenderung vorgenommen, auch derer Catholischen öfters mehr, als derer Evangelischen verschonet. Wann sich Schweden der Religion

1645.
Janius.

ligion und Deutschen Freiheit mit Ernst recht annehmen wollte, dürfften sie mit Franckreich bald zerfallen; dann die Catholici suchten nur beyde Cronen zu trennen, und bey Franckreich wenigstens ein Armistitium zu erhalten, damit die Gravamina Evangelicorum nicht erdrert werden dürfften: da doch bey letzterm Reichs-Abschied um deswillen der Deputations-Tag angeordnet worden: Die Difficultirung der Admissionis Statuum sey in effectu eine Exklusio. Man finde kein Exempel, daß Status ihr Jus Suffragii bloß durch die Deputatos Ordinarios verrichtet hätten; hingegen zeugten unterschiedliche Reichs-Abschiede, daß diejenigen, so keine Deputati gewesen, wann sie sich in loco befunden, ihr Suffragium libere exerciret, auch die Reichs-Abschiede mit unterschrieben hätten. Die Status hätten ihren Mit-Ständen, den Ordinari-Deputatis, nicht private ihre Gewalt gegeben: diese repräsentirten auch nicht Totum Imperium. Nec referre, daß Status a Cæsare nicht convociret wären; sintemahl der Reichs-Abschied den Congress verminderte, auch eines jeden Necessität, eigene Wohlfahrt und die Liebe des Vaterlandes ihn dazu citire. Bey dem Passauischen Vertrag und andern Deputations-Tagen sey es geschehen, daß die Non-Deputati den Consiliis und Handlungen mit beygewohnt, und ihr Votum gegeben. Man könne keine Raison finden, weshalb Status Non-Deputati nicht directo, sondern nur per indirectum concurrir-

ren sollten. Das Protocoll de An. 1552. zeige, was bey dem Passauischen Vertrag vor ein Modus gehalten worden, daß nemlich Chur- und Fürsten zusammen getreten, die Sachen wohl erwogen, und darauf ihr Bedencken König FERDINANDO und der Kayserlichen Commission übergeben: und wann Cæsar und die Zugeordneten etwas zu erinnern gehabt, dasselbe Chur- und Fürsten zu erkennen gegeben, welche dann in Schrifften ferner gewechselt, bis man sich einer Einhelligkeit verglichen. Sollte man jezo per Deputatos handeln, ut Cæsarei prætendunt, würde es sehr langsam hergehen, und wüßte man nicht, ob Deputati mentem reliquorum allzeit recht fasseten. Wolte man es auch gleich jezo auf den Fuß eines Reichs-Tags per Re- & Correlationes in allen drey Reichs-Collegiis tractiren; dürfften doch die Kayserliche wieder sagen, die Stände wären nicht legitime convociret: und könnte wieder vorkommen, was auf vorigem und letztem Reichs-Tag disputiret worden, ob die Stände das Jus Suffragii hätten, oder nicht? Wann also die Churfürsten ihr eigenes Collegium formiren, und nicht mit den übrigen Ständen halten wollten; wäre am besten, daß diese unter sich eins würden und zusammen consultirten. Dann die Deputati hätten nach dem letzten Recessu Imp. nur blosser *Juridica*, nicht aber *Religionis*, *Contributions*- und dergleichen Sachen, welche alle Status in particulari concernireten, abgehandelt. *ic.*

1645.
Janius.

§. XIX.

N. I. II. III.
Ob denen
Reichs-
Städtischen
das Jus Suffragii ferendi
bey Allgemeinen
Reichs-
Conventen,
pari Jure &
effectu, als
den höhern
Reichs-Collegiis zustehet?

Zu mehrerer Erläuterung des wichtigen Punkts, das Jus Suffragii belangend, dienen folgende 3. Bedencken sub N. I. II. III. über die Frage: Ob den Reichs-Städten das Jus Suffragii ferendi, bey Allgemeinen Reichs-Conventen pari Jure & effectu, als den höhern Reichs-Collegiis competitire? Welche Frage hauptsächlich bey der Gelegenheit aufgeworffen wurde, als das Reichs-Städtl. Collegium, von den beeden Oberrn Reichs-

Collegiis dissentirte, und verlangte, daß Ob das dissentirende Gutachten, entweder dem Gemeinen Reichs-Gutachten allemahl mit inseriret, oder doch wenigstens in forma demselben beygeleget werden sollte; Und da solches difficultiret werden wollte; colligirten die Reichs-Städte die sub N. IV. & V. enthaltene exempla, aus den verhandelten Reichs-Actis, krafft deren, ihr abweichendes Votum jedesmahls ins besondere mit anzumercken sey.

N. I.